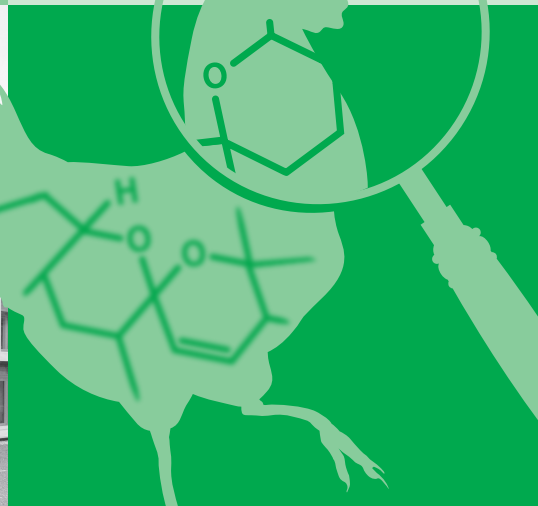
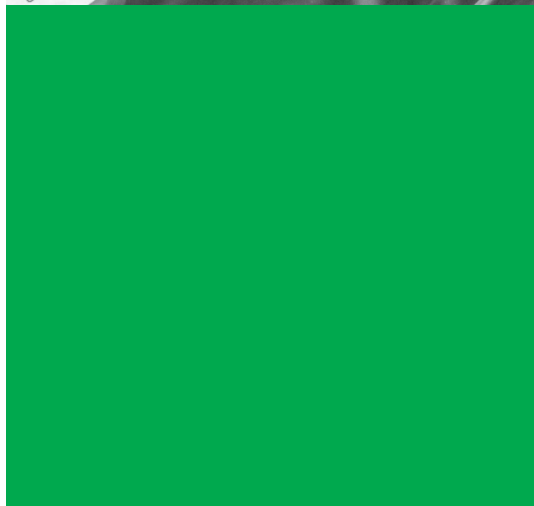
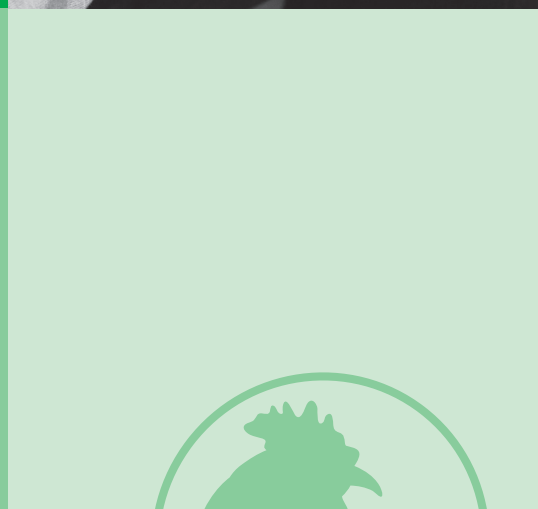
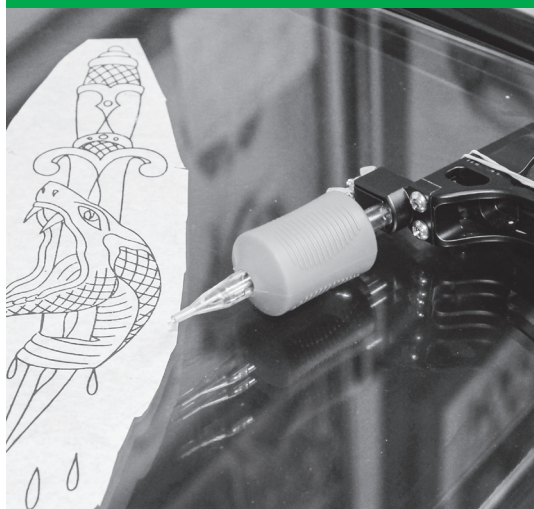




Kaleidoskop

51 / Februar 2020



Überprüfen, wie es unter die Haut geht

Tätowierungen, Permanent-Make-up und Piercing: Deren Herstellung muss kontrolliert werden, so verlangt es das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Dass diese Kontrolle auch geschätzt werden kann, zeigt die Inspektion eines Tattoostudios im Kanton St.Gallen durch das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV).



Wichtig für die Qualität auch eines Tattoostudios: die schriftliche Dokumentation.

Sauber aufgereiht stehen eine Schachtel mit Einwegrasierern, diverse Desinfektionsmittelflaschen, ein Glasbehälter mit Töpfchen für Farben und einige Farbfläschchen selbst auf dem Gestell im Tattoostudio. Doch so akkurat es aussieht, hier entdeckt Lebensmittelinspektor Stefan Dennler vom AVSV einen Schwachpunkt des Betriebes: Bei der Deklaration der Tätowierfarben fehlen Angaben zu den Konservierungsmitteln. Dazu kommt, dass die verwendete Marke

aufgrund mehrerer Rückrufmeldungen im Rapex, dem europäischen Schnellwarnsystem für Konsumgüter, nicht den besten Ruf genießt.

Inspektor mimt Kunde

Seine Inspektion strukturiert Dennler, indem er die Abfolge bei einem Kundenbesuch imitiert. So beginnt er mit der Kontrolle der Einverständniserklärung am Tisch im Empfangsbereich. Dieser ist, wie das ganze Studio, reich geschmückt mit nostalgischen Bildern und Plakaten, die auch zahlreiche Tattoomotive enthalten. Bei den ersten Fragen zeigt sich, dass der Betreiber die Branche gut kennt. Entsprechend weiss er um die Ausbildungsmöglichkeiten und ist mit der «Richtlinie für eine «Gute Arbeitspraxis» im Bereich Tätowieren, Permanent-Make-up, Piercing und verwandte Praktiken» vertraut. Der Inspektor weist ihn noch auf eine Leitlinie zur Beurteilung von Farben hin, die der Kanton Basel-Stadt publiziert hat. Seine vor Ort gemachten Feststellungen dokumentiert Dennler laufend via Tablet in der hinterlegten Inspektionscheckliste, die als Grundlage für den Inspektionsbericht dient.

Einwegmaterial für langlebige Erinnerung

Etwas, das ein Kunde nicht zu Gesicht bekommt, aber einen wichtigen Punkt darstellt, ist der Hygieneplan. Hier wie auch bei den meisten weiteren Punkten erweist sich das Studio als gut dokumentiert und eingerichtet. Beispielsweise wird nur Einwegmaterial für den meist langlebigen Schmuck verwendet, die verwendeten Nadeln wandern direkt in einen stabilen Entsorgungseimer und die Arbeitsflächen sind leicht zu reinigen. Bei der Kundenliege demonstriert der Studiobesitzer auch, wie das Tätowierwerkzeug zusammengesetzt wird. Selbstverständlich kommen dabei passende Handschuhe zum Einsatz. Das vorhandene, nicht abwaschbare Kissen auf einem Stuhl benutze er in dieser Form während der Arbeit nicht, versichert der Studiobesitzer. Allgemein weist das Studio einen hohen Hygienestandard auf.

Lavabokompromiss

Einen weiteren Mangel entdeckt Stefan Dennler noch. Es fehlt ein separates Lavabo, das nur für den Tätowierer zugänglich ist. Es gibt nur eines im Vorraum der Toilette, das auch die Kunden benutzen. Das Fazit des Inspektors im Schlussgespräch fällt aber generell positiv aus. Das ändert nichts daran, dass die Mängel bei den Farben und beim Lavabo behoben werden müssen. In Bezug auf das Lavabo

zeichnet sich gemäss den Aussagen des Besitzers vielleicht bald eine Lösung ab, indem möglicherweise ein Umzug in ein neues Lokal vorgenommen wird. Dennler berücksichtigt diese Situation: Er passt die Frist für die Mängelbehebung so an, dass der Besitzer genügend Zeit hat, um abzuklären, wie weit sich seine Umzugspläne realisieren lassen.

Froh um Ansprechpartner

Bei den mangelhaften Farben ist der Studiobetreiber offensichtlich in einem Dilemma. Er erkennt zwar, dass sie gesundheitlich problematisch sind und ersetzt werden müssen. Doch fällt es ihm nicht leicht, sich von seiner Marke zu trennen. Denn er habe noch mit keiner Marke gearbeitet, mit der sich vergleichbar gute Ergebnisse in Bezug auf die Farbkraft und Qualität des Tattoos erzielen lassen. Dennler zählt Alternativprodukte auf. Der Besitzer hört aufmerksam zu und meint, dass er zumindest eines im Selbstversuch testen werde. Nicht nur aufgrund dieser Opferbereitschaft, sondern auch aufgrund seiner sonstigen Erläuterungen nimmt man dem Tätowierer seine Aussage



ab: «Es ist wichtig für die Branche, dass kontrolliert wird. Zudem bin ich froh, dass ich nun einen Ansprechpartner beim Kanton habe.»

Handschuhe gehören dazu, wenn mit Nadeln und Farbpumpen hantiert wird.

Alles, was Recht ist bei Tattoos und Co.

Seit dem 1. Mai 2017 gilt gemäss Art. 62 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) eine Meldepflicht für alle Betriebe, die Tätowierungen oder Permanent-Make-up anbieten. Die Kantone haben daraufhin begonnen, diese Betriebe systematisch zu kontrollieren. Dabei stützen sie sich auf verschiedene Texte im Lebensmittelrecht. Spezifisch geregelt ist Piercing, Tätowierung, Permanent-Make-up und verwandte Praktiken im Art. 2 der Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt. Dort steht unter anderem, dass Personen, die Piercings, Tätowierungen und Permanent-Make-up an Drittpersonen anbringen, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen haben, damit keine Infektionen übertragen werden können.

Bei den Tätowierfarben schreibt das Recht vor, dass diese *«bei bestimmungsgemässer Anwendung die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht gefährden»* dürfen. Ausserdem sind einige Stoffe aufgeführt, die in den Farben gar nicht oder nur in beschränkten Mengen enthalten sein dürfen. Tätowierfarben benötigen jedoch keine Bewilligung, es gibt keine Liste mit geprüften, unbedenklichen Farben. Verantwortlich dafür, dass nur gesetzeskonforme Farben zum Einsatz kommen, sind im Rahmen ihrer Selbstkontrolle einerseits die Farbenhersteller und andererseits die Personen, die sie anwenden, d. h. die Tätowierer und Tätowiererinnen.

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen hat 2018 zusätzlich eine Weisung veröffentlicht, welche die Vollzugsaufgaben bei Piercing, Tätowierung und Permanent-Make-up erläutert. Für die Umsetzung des Vollzugs sind jedoch die kantonalen Lebensmittelkontrollbehörden zuständig. Im AVSV wird dieser Auftrag ernst genommen: Inspektor Stefan Dennler und Kontrolleurin Natalie Mennel haben bereits einen ersten schweizerischen Erfahrungsaustausch zum Thema organisiert, an dem im Herbst 2019 rund 20 Lebensmittelinspektoren und -kontrolleure aus 13 Kantonen teilnahmen.

Gefährliche Tattootinte

Immer mehr Menschen schmücken ihren Körper mit einem Tattoo. Doch viele sind sich des Risikos nicht bewusst, das dabei von der Farbe in ihrer Haut ausgeht. Kantonschemiker Pius Kölbener erklärt, welche Komponenten der Tattootinten gesundheitsschädigend sein können.

Tattoofarben setzen sich aus zwei Hauptkomponenten zusammen, den Farbpigmenten und einer Trägerflüssigkeit aus Löse-, Binde- und meist auch Konservierungsmitteln. Laut Kantonschemiker Pius Kölbener können in beiden Bestandteilen Stoffe enthalten sein, die für die tätowierte Person ein gesundheitliches Risiko darstellen.

Krebsgefahr in schwarz und bunt

Bei den bunten Pigmenten kann die Gefahr unter anderem von sogenannten Azo-Farbstoffen ausgehen. Diese synthetischen Farbstoffe enthalten chemische Verbindungen, die sich im Laufe der Zeit unter der Haut aufspalten können. Bei dieser Spaltung, die unter anderem durch UV-Strahlung begünstigt wird, entstehen kanzerogene Stoffe. Laut Gesetz dürfen Tattoofarben diese krebserregenden Substanzen (und auch deren Ausgangsstoffe) nicht enthalten. «Trotzdem werden sie bei Laboruntersuchungen immer wieder nachgewiesen», erzählt Pius Kölbener, «in den Jahren 2017 bis 2019 waren sie für gut die Hälfte der rund hundert Rückrufe von Tattoofarben verantwortlich, die über das europäische Schnellwarnsystem Rapex verbreitet wurden.»

«Aber auch rein schwarz-graue Tätowierungen sind nicht ohne Risiko», betont der Kantonschemiker. Oft bestehen die schwarzen Pigmente aus Kohlenstoff, der durch die Verbrennung von organischem Material (z. B. Rohöl) hergestellt wird. Verbrennt das Material nicht vollständig, können polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, sogenannte PAKs, entstehen. Das sind chemische Verbindungen, die möglicherweise das Erbgut schädigen oder kanzerogen wirken. Technologisch wäre es zwar möglich, schwarze Farbe mit wenig PAKs zu produzieren, dennoch ist der PAK-Gehalt ein häufiger Grund, warum Farben aus dem Verkehr gezogen werden. In den letzten drei Jahren ging knapp ein Drittel der Rapex-Rückrufe darauf zurück.

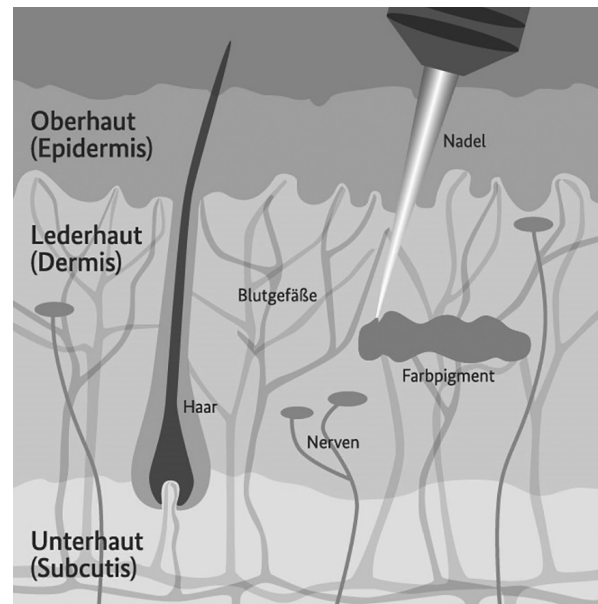
Allergierisiko Konservierungsmittel

Tattoofarben müssen so hergestellt und abgepackt werden, dass sie bis zum ersten Gebrauch steril sind. Damit auch nach Anbruch der Packung keine Keime darin wachsen, enthalten die meisten Farben Konservierungsmittel. Bestimmte Konservierungsmittel haben wiederum das Potenzial, bei tätowierten Personen Allergien auszulösen. Mögliche Ursachen von Allergien sind auch Schwermetalle, wie zum Beispiel Nickel, die man oft in den Tinten findet. Die allergischen Reaktionen, die sich teilweise auch erst im Lauf der Jahre entwickeln, reichen dabei von leichten, vorübergehenden Hautrötungen bis zu so starken Beschwerden, dass die Tätowierung wieder entfernt werden muss.

Tattoo entfernt – Risiko bleibt

Doch Kantonschemiker Kölbener warnt: «Das Gesundheitsrisiko bleibt auch nach der Entfernung eines Tattoos bestehen, möglicherweise steigt es sogar.» Die häufigste Methode, die Laserbehandlung, spaltet die Farbpigmente mit einem energiereichen Lichtstrahl auf. Es entstehen kleine Abbauprodukte, die das körpereigene Lymphsystem dann abtransportiert. Die Gefahr dabei: Über die möglicherweise schädlichen Wirkungen dieser Spaltprodukte, die im ganzen Körper verteilt und abgelagert werden, weiss man noch weniger als über ihre Ausgangsstoffe. Bisher gibt es nicht genügend medizinische Studien dazu. Fachleute vermuten jedoch stark, dass diese winzigen Teilchen im Körper Langzeitschäden anrichten können.

Laut Pius Kölbener wird es noch einige Jahre dauern, bis ausreichend medizinisch-toxikologische Daten vorhanden sind, um die Langzeitwirkungen von Tattootinten und deren Spaltprodukten einzuschätzen: «Bereits früher haben wir Tattootinten untersucht und werden aktuell erhältliche Produkte weiterhin überwachen», bekräftigt er. Zusammen mit seinem Team startet er in diesem Jahr eine Untersuchungskampagne, in der sie Tattoofarben auf verbotene Inhaltsstoffe und bestimmte Verunreinigungen prüfen.



Quelle: BMEL, bearbeitet

Beim Tätowieren wird die Farbe in die mittlere Hautschicht (Dermis) gestochen, rund 1 bis 1,5 mm tief. Da sich nur die Zellen der Oberhaut (Epidermis) regelmässig erneuern, bleibt das Tattoo ein Leben lang sichtbar. Wird die Tinte zu tief gestochen, in die stark durchblutete Unterhaut, verläuft sie und es entsteht ein verwaschenes Motiv.

Herausgeber

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV)
www.avsv.sg.ch

Redaktion Selma de Celle, Christoph Meier, Lena Müller, Mathias Rüesch

Konzept und Druck
Cavelti AG, Gossau

Nachdruck mit Einwilligung der Redaktion erlaubt.